

Grundsätze für die Beaufsichtigung

(Beschluss des Schulforums vom 19.01.2010)

§ 22 BaySchO Beaufsichtigung

(1) „Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltung...“

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler. Schülerinnen und Schülern kann gestattet werden, während der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlage zu verlassen....Die Grundsätze stimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit dem Schulforum ab.“

Ziele der Beaufsichtigung

Die Beaufsichtigung dient der Gefahrenabwehr, sie hat daher präventiv zu erfolgen. Schüler, Lehrer und alle anderen Personen sollen vor Körperschäden, materiellen und immateriellen Schäden bewahrt werden. Zudem soll das Eigentum des Schulträgers geschützt werden. Mögliche Gefahren sollen vorausschauend erfasst und abgewehrt werden.

Zeiten und Umfang der Beaufsichtigung

(weitgehend nach § 39 der GSO von 2004)

- angemessene Beaufsichtigung bei Aufenthalt der Schüler auf dem Schulgelände aus unterrichtlichen Gründen oder sonstige Zeiten, in denen sich Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände aufhalten
- Die Aufsicht im Schulhaus beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts (Hausmeister, Schulleitung) bis zum Weggang der Schüler aus der Schulanlage.
- Die Schüler der Klassen 5-9 werden auch in Freistunden beaufsichtigt, da sie in dieser Zeit das Schulgelände nicht verlassen dürfen.
- In der Mittagspause führen jeweils zwei Lehrkräfte Aufsicht im Schulhaus. Dies geschieht in Form von regelmäßigen Kontrollgängen (Patrouille gehen). Für die Zeit des Mensabetriebes ist davon auszugehen, dass sich stets Lehrkräfte beim Mittagessen in der Mensa aufhalten.
- Bei jeder Schulveranstaltung ist eine Lehrkraft verantwortlich für die Organisation der Beaufsichtigung.
- Beginnt oder endet eine schulische Veranstaltung an einem Ort außerhalb der Schule, so beginnt und endet dort auch die Aufsichtspflicht für die Lehrkraft. Der Treff- und Endpunkt soll möglichst in der Nähe erreichbarer und zumutbarer Verkehrsmittel liegen.

Formen der Durchführung der Beaufsichtigung

- Eine Lehrkraft ist für einen bestimmten Aufsichtsbereich zuständig und dort während der Aufsichtszeiten präsent.
- Fest zugeordnete Aufsichten können z.B. durch Streifen (Patrouillen) ersetzt werden, die permanent durch größere Aufsichtsbereiche gehen und somit präsent sind.
 - **Alle Lehrer**, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, sind verpflichtet, auf ihren üblichen Wegen im Schulhaus, z.B. zum Klassenzimmer, zum Kopierraum, Kiosk u. v. a. m., die Augen offen zu halten und bei Regelverstößen zu intervenieren. Dazu gehört z. B. auch, die Schüler im Hof durch die Fenster zu beobachten, einen Blick durch die Fensterfront der Mensa zu werfen, bzw. gelegentlich im Schulhaus „Streife“ zu gehen.

Auf diese Art schaffen wird eine hohe Aufsichtspräsenz unter Einsparung von festen Diensten und gleichzeitig erreichen wir das geforderte Ziel, dass sich die Schülerinnen und Schüler beaufsichtigt fühlen.

- Zur Unterstützung der Aufsicht können das Verwaltungspersonal, pädagogisches Personal, der Hausmeister, Eltern und ältere Schüler herangezogen werden.
- Die Aufsichtspläne werden im Auftrag der Schulleitung erstellt.

Aufgaben der Aufsicht

- deutliche Präsenz in den Aufsichtsbereichen zeigen
- Einhalten der Hausordnung, z.B. Sauberkeit, Unterbinden von Wettrennen der Schüler im Haus, Anordnen von Aufräumarbeiten
- Klassenzimmer in den Vormittagspausen räumen und absperren (ggf. Licht ausschalten, Fenster schließen)
- Schüler vorausschauend beobachten, Gefahren frühzeitig erkennen, z B aufkommende Zwistigkeiten im Keim ersticken, schlichten u. a. m
- ggf. mit angemessenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen reagieren, z B Tische und Bestuhlung von Kaugummiresten säubern lassen

Aufsicht vor Schulbeginn

- Schulhaus: Hausmeister/Schulleitung, alle Lehrkräfte
- Schulgelände: Hausmeister/Schulleitung, alle Lehrkräfte

Aufsichtsbereiche in den Pausen

- Untere Gänge, Keller, Haupteingangsbereich, Toiletten weiblich
- Obere Gänge, Oberer Aufenthaltsbereich, Toiletten männlich
- Pausenhof, Mensa, Sportgelände, Toiletten weiblich (Turnhalle)
- Pausenstand, Pausenhalle, Toiletten männlich (Turnhalle)
- Spielgelände, Teich, Neubau, Hofeinfahrt, Parkplatz, Toiletten weiblich (Neubau)
- Spielgelände, Teich, Neubau, Hofeinfahrt, Parkplatz, Toiletten männlich (Neubau)

Die Aufsichtsbereiche können bei Bedarf von der Schulleitung neu eingeteilt werden. Falls eine Aufsicht verhindert ist und auch keine Vertretung zur Verfügung steht, übernimmt die Lehrkraft des benachbarten Aufsichtsbereichs den vakanten Aufsichtsbereich (Patrouillen). Die eingeteilten Aufsichten informieren sich über Absenzen am Vertretungsplan.

Aufenthaltspflicht und Aufsicht während der Mittagspause

Lehrerkonferenz vom 14.09.2009 und KMS VI-5S5400 –6 43328 vom 23 7 2004)
Die Schüler sind nicht grundsätzlich verpflichtet, in der Mittagspause in der Schule zu bleiben. Die Schüler können ihr Mittagessen außerhalb der Schule besorgen. Auch wenn sich die Schüler nicht verpflichtend im Schulgebäude aufhalten, muss für eine angemessene Beaufsichtigung gesorgt werden. Es gilt der Grundsatz der Kontinuität und Prävention Es muss so regelmäßig kontrolliert werden, dass sich die Schüler nicht unbeaufsichtigt fühlen. Die Intensität hängt vom Alter der Schüler und der Raumsituation ab. Zwei Lehrkräfte werden fest zur Mittagsaufsicht eingeteilt, ansonsten üben alle anwesenden Lehrkräfte diese Dienstpflicht (s.o.) aus.

Wir weisen die Eltern und Schüler ausdrücklich darauf hin, dass die Schülerunfallversicherung nur einen Schutz für die Anwesenheit auf dem Schulgelände und für den Weg zur Schule bzw. nach Hause gewährt.